

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
Eüch gesambten Unseren Ambts-Unterthanen ... hiemit zu wissen/ welchergestalt
bey Unß nicht allein gar viele Klagten wegen verübter Holtz-Diebereyen in
Unseren Försten eingekommen/ sondern ... aus Unseren Höltzungen heimlich
Holtz zu holen ... : Datum auff Unser Vestung Schwerin den 14ten Augusti, Anno
1710.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1710?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862098599>

Druck Freier  Zugang



Von UNSERES Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm /
Herkzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herz.

Süßen Euch gesambt Unseren Ampts-Untertanen / und sonst Jedermänn-
lichen / hiemit zu wissen / welchergestalt bey Uns nicht allein gar viele Klagten wegen verübter Holz-Diebe-
reien in Unseren Försten eingekommen / sondern Wir auch mit höchstem Mißfallen vernehmen müssen / daß ei-
nige Ewres Mittels sich unterwinden dürfen / bey Nächtllicher weile aus Unseren Hölzungen heimlich Holz zu
holen / und / wenn Sie dann Unsere Jagt- und Forst- Bediente im dunkeln dabey attrapiret / denenselben ganz
gewaltsamer weise sich zu opponiren und zur Gegenwehr zu setzen / wann Wir aber solch frevelhafftem Beginnen gar
nicht nachsehen können / vielmehr selbiges / ein vor allemahl / krafft dieses eingestellt und abgeschaffet wissen wollen /
Solchemnach befehlen Wir Euch obbemelten Unseren Untertanen / sambt und sonders / hiemit gnädigst und ernstlich /
daß Ihr Euch hinführo dergleichen verböhtlichen Unternehmungen enthaltet / zu Nacht- Zeiten Euch gar nicht mehr in
Unseren Hölzungen finden laßet / vielweniger jemand von Euch wieder obbesagte Unsere Jagt- und Forst- Bediente / eini-
ge Gewaltthätigkeiten mehr verübe / wiedrigensals dieselbe hiemit befehliget werden / auff alle und jede / welche hierneast
von Ihnen in Unseren Hölzungen bey finsterner Nacht attrapiret werden / und sich dann nicht gutwillig pfänden lassen
wollen / mit dem bey sich habenden Schieß- Gewehr Feuer zu geben / und wenn bey dieser Begebenheit einer von solchen
Übertretern unglücklicher weise etwa blessiret werden / und derselbe darüber gar das Leben einbüßen dürfte / solcher zu-
fällige Todtschlag an Ihnen keines weges mit der ordinairn Leibes- Straffe geahndet / sondern die hiezu forcirte Thä-
ter davon frey erkand werden sollen. Und damit sich keiner hinfünftig mit der Unwissenheit dieserwegen zu entschuldi-
gen Ursache haben möge / So werden alle Unsere Beampte in beeden Unseren Herzogthümern und Landen hiemit
gnädigst befehliget / diese Unsere Fürstl. Verordnung aller Orten auffm Lande von den Längeln / nach verrichtetem
Gottes- Dienst / öffentlich publiciren / und nachhero an den Schulz- Gerichten / oder Krug- Stätten / gewöhnlicher maß-
sen affigiren zu lassen. Datum auff Unser Bestung Schwerin den 14ten Augusti, Anno 1710.

Friedrich Wilhelm.



1710. 14. Aug.

56



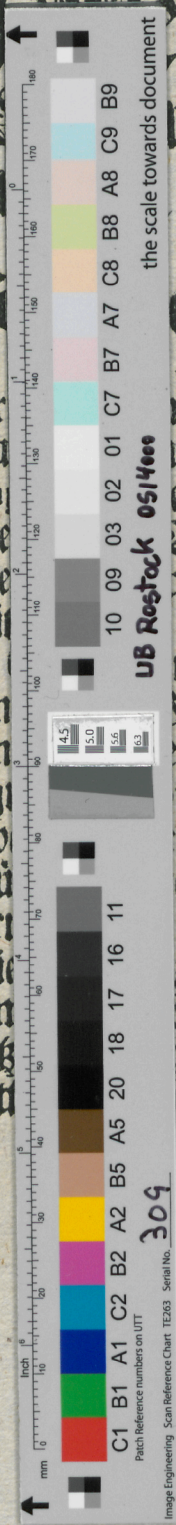
Mk-4060 (24)¹¹

14. Aug. 1710.

Von WITTES Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Rügen /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard

Süngen Euch gesambten Unseren Ampts-Untertanen / und si-
emlichen / hiemit zu wissen / welchergestalt bey Uns nicht allein gar viele Klagten wegen
renen in Unseren Försten eingekommen / sondern Wir auch mit höchstem Mißfallen ver-
nige Ewres Mittels sich unterwinden dürfen / bey Nächtlicher weile aus Unseren Hölzu-
holen / und / wenn Sie dann Unsere Jagt- und Forst- Bediente im dunkeln dabey attra-
gewaltsamer weise sich zu opponiren und zur Gegenwehr zu setzen / wann Wir aber solch freye
nicht nachsehen können / vielmehr selbiges / ein vor allemahl / krafft dieses eingestellet und abge-
Solchemnach befehlen Wir Euch obbemelten Unseren Untertanen / sambt und sonderß / hiemit
daß Ihr Euch hinführo dergleichen verböhtlichen Unternehmungen enthaltet / zu Nacht- Zeiten
Unseren Hölzungen finden laßet / vielweniger jemand von Euch wieder obbesagte Unsere Jagt- un-
ge Gewaltthätigkeiten mehr verübe / wiedrigensals dieselbe hiemit befehliget werden / auff alle un-
von Ihnen in Unseren Hölzungen bey finsterner Nacht attrapiret werden / und sich dann nicht ge-
wollen / mit dem bey sich habenden Schieß- Gewehr Feuer zu geben / und wenn bey dieser Begebe-
Übertretern unglücklicher weise etwa bleßiret werden / und derselbe darüber gar das Leben einbü-
fällige Todtschlag an Ihnen keines weges mit der ordinären Leibes- Straffe geahndet / besonderi-
ter davon frey erkand werden sollen. Und damit sich keiner hinfänfftig mit der Unwissenheit die-
gen Ursache haben möge / So werden alle Unsere Beampte in beeden Unseren Herzogthüm-
gnädigst befehliget / diese Unsere Fürstl. Verordnung aller Orten auffm Lande von den Gans-
Gottes- Dienst / öffentlich publiciren / und nachhero an den Schulz- Gerichten / oder Krug- Stätt
sen affigiren zu lassen. Datum auff Unser Bestung Schwerin den 14ten Augusti, Anno 1710.

Friedrich Wilhelm.



edermän-
Holz- Diebe-
üssen / daß ei-
blich Holz zu
enselben gang
Beginnen gar
wissen wollen/
und ernstlich/
nicht mehr in
bediente / eini-
elche hierneqst
fänden lassen
r von solchen
e / solcher zu-
forcirte Thä-
zu entschuldi-
anden hiemit
verrichtetem
hnlicher mas-